



## Transparente und effektive Gesetzgebung

Politische Interessenvertretung ist für die Funktionsfähigkeit politischer Systeme unverzichtbar. Die Partizipation von Interessensgruppen ist Ausdruck einer konstruktiven Zusammenarbeit in einer pluralistischen Gesellschaft und fundamentaler Bestandteil der politischen Willensbildung. Aufgrund ihrer umfangreichen praktischen Expertise können Stakeholder dabei helfen, die Bedeutung und Auswirkung politischer Entscheidungen besser abzuschätzen. Dies ist ein wesentlicher Beitrag zur besseren Rechtsetzung und hilft unnötige Bürokratiebelastung zu vermeiden.

Der VCI setzt sich seit langem für mehr Transparenz in der Interessenvertretung ein. Transparenz kann erheblich dazu beitragen, das Vertrauen und die Akzeptanz von Gesetzen und politischen Entscheidungen zu erhöhen. Gleichzeitig ist jedoch eine effektivere Beteiligung in der Gesetzgebung notwendig. Die Beteiligungsmöglichkeiten sowie die damit einhergehenden Fristen sind gegenwärtig oftmals unzureichend. Gerade die Corona-Pandemie hat Schwachstellen offengelegt.

### Lobbytransparenz

#### Position

- Politische Interessenvertretung in den verschiedensten Formen und mit den unterschiedlichsten Inhalten gehört zum Fundament des demokratischen Willensbildungsprozesses. Der Austausch zwischen Politik und Interessenvertretern ist für beide Seiten ein wichtiger Grundpfeiler bei der Ausgestaltung von Regelungsvorhaben. Gleichzeitig ist es unabdingbar, dass in der politischen Interessenvertretung Fairness, Offenheit, Transparenz und Integrität eingehalten werden und dass für alle Interessenvertreter die gleichen Spielregeln gelten.

#### Empfehlungen

- Der VCI setzt sich für ein umfassendes Interessenvertretungsgesetz ein, das allen Interessenvertretern, aber auch den Mitgliedern des Bundestags sowie politischen Amtsträgern gerecht wird. Dabei muss besonders darauf geachtet werden, dass ein solches Gesetz die Grundrechte nicht einschränkt, so einfach wie möglich gestaltet ist und keine ausufernde Bürokratie zur Folge hat.
- Verpflichtung aller Personen, die sich primär der politischen Interessenvertretung widmen, zur Eintragung in ein öffentliches Lobbyregister mit Angabe der Tätigkeitsfelder sowie der für die Interessenvertretung zur Verfügung stehenden Finanzmittel.
- Verpflichtender Verhaltenskodex mit Sanktionen bei Nichterfüllung.

Dieses Kapitel ist ein Auszug aus „VCI-Positionen zur Bundestagswahl 2021“

- Regelungen zu einem „legislativen Fußabdruck“ in Form einer digital basierten und öffentlich zugänglichen Dokumentation der politischen Interesseneingaben sowie einer Erläuterung der Interessenbeteiligung und -abwägung in der Begründung von Gesetzentwürfen.
- Die Benennung eines sogenannten Lobbybeauftragten sowie Vorlage eines regelmäßigen Lobbyberichts im Deutschen Bundestag.

## Effektive Gesetzgebungsverfahren und Beteiligung

### Position

- Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens ist die Verbändeanhörung ein elementarer Bestandteil. Sie dient dazu, Stakeholder bereits frühzeitig in den Gesetzgebungsprozess einzubeziehen. Dabei erfüllt sie eine wichtige Partizipationsfunktion in einer Demokratie und pluralistischen Gesellschaft und ist Ausdruck für eine konstruktive Zusammenarbeit. Zudem leistet sie einen bedeutenden Beitrag zur besseren Rechtsetzung und hilft letztlich, unnötige Bürokratie zu vermeiden. Stakeholder haben mit ihrer Stellungnahme die Gelegenheit, Gesetzesfolgen und deren Kosten substantiiert darzulegen. Die beteiligten Verbände verfügen über ein hohes Maß an praktischer Expertise. Daher sind ausreichende Fristen Voraussetzung, um entsprechende Zahlen und Fakten (bei ihren Mitgliedern) zu erheben bzw. abzustimmen.
- Die Beteiligungsmöglichkeiten sind gegenwärtig oftmals unzureichend. Im internationalen Vergleich zu anderen EU-Staaten liegt Deutschland im unteren Drittel (OECD 2019). Darüber hinaus zeigt sich ein zunehmender Trend zu immer kürzeren Stellungnahmefristen. Insbesondere bei wichtigen politischen „Großprojekten“ ist dieses Verfahren mittlerweile Usus. So werden Stakeholder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig informiert, teilweise sind die Stellungnahmefristen unrealistisch kurz und/oder liegen in der Ferienzeit. §47 der GGO, der die Beteiligung von Ländern und Verbänden im Gesetzgebungsprozess sicherstellen soll, wird durch die Praxis unrealistischer Fristen ad absurdum geführt.

### Empfehlungen

- Bei Stellungnahmefristen sollte der Umfang der zu prüfenden Dokumente berücksichtigt werden. Die Fristen sollten entsprechend ausreichend lang bemessen sein und Ferienzeiten bzw. Feiertage berücksichtigen. Daher sollte eine verbindliche Mindestfrist für Stellungnahmen von Ländern und Verbänden von vier Wochen eingeführt werden.
- Neuen Gesetzentwürfen sowie allen Diskussions- und Referentenentwürfen sollte zukünftig eine Synopse beigefügt werden – also eine Gegenüberstellung verschiedener Textfassungen, bei der Formulierungsunterschiede deutlich werden.
- Einführung einer öffentlichen und im Internet einsehbaren Liste, die widerspiegelt, welche Länder-, Fach-, Branchen- und Spitzenverbände zu einer Stellungnahme aufgefordert wurden und warum.

- Die Länder und Verbändeanhörung im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses sollte um ein Online-Konsultationsverfahren ergänzt werden.
- Gesetzesentwürfe sollten nicht direkt als konkreter Rechtstext formuliert werden. Vorab sollten vielmehr die Ziele, Umsetzungswege, Wirkungszusammenhänge und Folgekosten anhand eines Eckpunktepapiers diskutiert werden. So empfiehlt der Nationale Normenkontrollrat die Einführung allgemeinverständlicher Eckpunktepapiere, wie sie bereits auf EU-Ebene üblich sind.
- Gesetzesziele sollten im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren klarer benannt werden. Dann wäre zum einen leichter feststellbar, ob das Ziel auf einem effizienteren Weg (z. B. bezüglich Kosten bzw. Bürokratie) erreichbar ist. Zum anderen würde auch das Fazit der Alternativenprüfung differenzierter ausfallen, was zu mehr Akzeptanz beiträgt.
- Zur (Vor-) Prüfung der bestehenden Rechtslage im Sinne einer ex-ante-Folgenabschätzung sollte eine neutrale Stelle berufen werden. Diese sollte zugleich auch die von Stakeholdern geltend gemachten Alternativen prüfen und relevante Vorschläge in einem Bericht für den Gesetzgeber darstellen.